

Geschäftsstelle,
c/o Public Health Schweiz
Dufourstrasse 30
3005 Bern
www.pro-salute.ch

19. Februar 2026

Eidgenössisches Departement des Innern
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Email an: gever@bag.admin.ch und aufsicht@bag.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) - Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

pro-salute.ch, die Stimme der Patientinnen und Patienten, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Prämienzahlenden, dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung KVAV (Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkung, Einführung

Wir nehmen einzig zur Thematik «gezielte Informationen an die Versicherten» Stellung, die in Art. 61 Abs. 1 KVAV angesprochen ist. In diesem Artikel soll gegenüber bestehendem Recht eine kurze, aber bedeutungsvolle Sequenz gestrichen werden: «die Mitteilungen an die Versicherten»: Bezüglich dieser besteht für Versicherer nicht mehr die Pflicht, alle Versicherten gleich zu behandeln.

Der Bundesrat begründet diese Anpassung, für die das Parlament mit dem Kostendämpfungspaket 2 den gesetzlichen Rahmen geschaffen hatte, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wie folgt: «Durch die gezielte Information der Versicherten sollen Einsparungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erzielt werden, die sich auf die Höhe der Prämien auswirken.»

Positionierung

pro-salute.ch ist grundsätzlich der Ansicht, dass es Aufgabe des medizinisch-pflegerischen Personals und nicht der Krankenversicherung ist, den Menschen individuelle Empfehlungen abzugeben, auch zur Prävention. Wir anerkennen aber, dass viele Versicherte keinen regelmässigen Austausch mit einer Ärztin, einem Arzt haben, solange sie nicht in Behandlung sind. Wir anerkennen auch, dass die erhoffte Einsparung eventuell eintreten kann, wenn die gezielten Informationen der

pro-salute.ch, die Stimme der Patientinnen und Patienten, Konsumentinnen und Konsumenten
sowie der Prämienzahlenden

Krankenversicherungen zum Beispiel Vorsorgemassnahmen oder den empfohlenen Wechsel des Versicherungsmodells (zu HMO, Telemedizin etc.) betreffen.

Die Sparwirkung tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherer sein künftiges Recht auf gezielte Information dazu nutzt, einer versicherten Person eine seiner Zusatzversicherungen nach VVG zu empfehlen. Im Gegenteil ist die Wirkung eines solchen Schritts oft kostentreibend (auch wenn es für den Versicherer selbst lukrativ wäre).

Abgrenzung zulässiger Inhalte

Mit der KVG-Gesetzesrevision zum Kostendämpfungspaket 2 wurde Art. 56a «Gezielte Informationen der Versicherten» neu aufgenommen. Absatz 1 regelt den möglichen Inhalt einer gezielten Information an eine OKP-versicherte Person, darunter «die Wahl von geeigneten besonderen Versicherungsformen». Das darf sich nur auf alternative Versicherungsmodelle beziehen und nicht auf Zusatzversicherungen.

Aus diesem Grund empfiehlt pro-salute.ch dringend einen zusätzlichen Absatz 1bis, der ausdrücklich untersagt, dass der Versicherer eine Empfehlung für den Abschluss einer Versicherung nach VVG abgibt.

Antrag auf einen zusätzlichen Absatz 1 bis in Art. 61 KVAV

1 bis (neu) Dem Versicherer ist nicht erlaubt, im Rahmen einer gezielten Information an eine versicherte Person den Abschluss einer Versicherung nach VVG zu empfehlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Wettstein, Präsident pro-salute.ch

Luana Marbot, Geschäftsstelle

pro-salute.ch, die Stimme der Patientinnen und Patienten, Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Prämienzahlenden